

Diese Satzung  
umfasst 33 Seiten

# **S A T Z U N G**

**D E R**

**SPARDA-BANK  
VILLACH/INNSBRUCK**  
registrierte Genossenschaft  
mit beschränkter Haftung

**V I L L A C H**

Genossenschaftsregister  
Klagenfurt Gen. 7/62  
FN 116073 x

Fassung 2009

# I. NAME, SITZ UND ZWECK DER GENOSSENSCHAFT

## § 1 FIRMA UND SITZ

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

**SPARDA-BANK VILLACH/INNSBRUCK**  
registrierte Genossenschaft  
mit beschränkter Haftung.

- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Villach. Ihr Geschäftsbereich erstreckt sich auf den Bereich des **Bundesgebietes Österreich.**

## § 2 ZWECK UND GEGENSTAND

- (1) ZWECK

Der Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder.

- (2) GEGENSTAND

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art. Ausgenommen sind folgende Bankgeschäfte:

1. Die Bankgeschäfte gemäß **§ 1 Abs. 1 Z. 7a, 9,12,13,13a,14,15,16** und **21 BWG**
2. Alle spekulativen Geschäfte.

- (3) KREDITE

Kredite und Darlehen aller Art dürfen im Wesentlichen nur an Mitglieder der Genossenschaft gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zu Lasten der Genossenschaft anzusehen.

- (4) BETEILIGUNGEN

Die Beteiligung der Genossenschaft an juristische Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient.

Beteiligungen bedürfen, sofern keine Ausnahme zulässig ist, der Zustimmung des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch), im folgenden Verband genannt, als gesetzlicher Revisionsverband.

#### (5) GELDBESTÄNDE

Verfügbare Geldbestände dürfen als flüssige Mittel nur bei Geldinstituten von anerkanntem Ruf, insbesondere bei der Österreichischen Volksbanken AG, angelegt werden.

#### (6) GESCHÄFTSSTELLEN

Die Genossenschaft ist berechtigt, Geschäfts-, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Genossenschaft dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.

#### (7) KAPITALAUFNAHMEN

Die Genossenschaft ist berechtigt, Partizipations-, Ergänzungs- und Nachrangkapital nach Maßgabe der Bestimmungen des BWG aufzunehmen.

#### (8) DIENSTLEISTUNGEN

Nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften kann die Genossenschaft folgende Geschäfte betreiben:

1. Im Rahmen der devisenrechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen.
2. Die Vermietung von Schrankfächern bzw. Safes unter Mitverschluss durch die Vermieterin.
3. Die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen sowie die Versicherungsvermittlung und -beratung und das Leasinggeschäft.
4. Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung.
5. Die Vermögensberatung und -verwaltung.
6. Das Reisebürogeschäft, die Vertretung von Kraftfahrerorganisationen.
7. Die Vermittlung und der Vertrieb behördlich genehmigter Glücksspiele.
8. Die Vermittlung und der Vertrieb von Waren und Dienstleistungen, soweit dies der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft dient.
9. Alle sonstigen, gemäß **§ 1 Abs.2 und 3 BWG** zulässigen Tätigkeiten.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 3 BEITRITT DER MITGLIEDER

#### (1) MITGLIEDERKREIS

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

1. Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen oder einer anderen österreichischen Eisenbahn oder öffentlichen Verkehrsunternehmung.
2. Unselbstständig Erwerbstätige und Pensionisten sowie deren Angehörige, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben.
3. Witwen und Waisen nach verstorbenen Mitgliedern.
4. Sonstige juristische und natürliche Personen aller Art sofern sie vom Vorstand zugelassen werden.

#### (2) BEITRITTSERKLÄRUNG

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. In dieser sind der Name des Beitretenden, dessen Beruf, Geburtsdatum, Wohnsitz und die Anzahl der von ihm zu übernehmenden Geschäftsanteile anzugeben. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmerrechts sind der Firmenwortlaut, der Sitz und die Firmenbuchnummer anzugeben. Der Beitretende hat darin ferner ausdrücklich zu erklären, dass er die Bestimmungen der Satzung zur Kenntnis genommen hat und sich ihnen unterwirft.

#### (3) BEITRITTSTAG

Der Beitritt wird mit dem Tage des Einlangens der Beitrittserklärung wirksam, wenn der Vorstand nicht binnen 14 Tagen die Ablehnung mittels eingeschriebenen Briefes ausspricht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

#### (4) NACHZEICHNUNG

Die gleichen Bestimmungen gelten sinngemäß für die Nachzeichnung von Geschäftsanteilen gemäß **§ 39 (4)** der Satzung.

### § 4 ÜBERTRAGUNG DES ANTEILS

1. Ein Mitglied kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Übernehmer an seiner Stelle Mitglied wird oder sofern dieser schon Mitglied ist, doch bleibt das übertragende Mitglied nach **§ 83 (2) GenG.** weiterhin subsidiär in Haftpflicht. Der Übernehmer muss die Bestimmungen des **§ 3 (1)** erfüllen.

2. Die Übertragung ist abhängig von der Zustimmung des Vorstandes. **§ 3 (3)** der Satzung gilt sinngemäß.

## **§ 5 AUFKÜNDIGUNG**

1. Jedes Mitglied kann durch Aufkündigung jeweils zum Jahresende aus der Genossenschaft ausscheiden.
2. Die Aufkündigung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen.

## **§ 6 AUSSCHLUSS**

### (1) GRÜNDE

Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

1. Wenn es den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn es mit der Einzahlung des Geschäftsanteiles in Rückstand ist oder wenn es die der Genossenschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt.
2. Wenn sich sonst sein Verhalten mit den Interessen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
3. Wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
4. Wenn es zahlungsunfähig geworden, insbesondere wenn über sein Vermögen das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet ist.
5. Wenn es eines Verbrechens oder eines sonstigen aus gewinnsüchtigen Motiven begangenen Deliktes schuldig geworden ist.

### (2) TERMIN

Die Ausschließung wird mit dem Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

### (3) FORM

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wovon der Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich zu unterrichten ist. Das ausgeschlossene Mitglied ist sofort in geeigneter Weise vom Ausschluss zu verständigen. Als derartige Verständigung gilt auch die briefliche Mitteilung an die letzte bekannte Adresse.

### (4) EINSPRUCH

Das Mitglied ist berechtigt, gegen die Ausschließung binnen vierzehn Tagen einen schriftlichen Einspruch an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten. Der Aufsichtsrat hat innerhalb von vier Wochen über den Ausschluss zu entscheiden. Der Beschluss des Vorstandes kann durch einen Beschluss des Aufsichtsrates widerrufen werden. Bei einem Widerruf des Ausschlusses ist das Mitglied sofort zu verständigen. Vom Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses über die Ausschließung ist der Ausgeschlossene nicht mehr berechtigt, an den General- und Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sofern nicht der Aufsichtsrat die Ausschließung aufhebt.

## **§ 7 TOD UND AUFLÖSUNG**

### **(1) ABLEBEN**

Wenn ein Mitglied stirbt, gilt es mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch die Verlassenschaft oder seine Erben fortgesetzt. Für mehrere Erben wird das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt.

### **(2) AUFLÖSUNG**

Wird eine Gesellschaft oder juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden.

### **(3) UNAUFFINDBARKEIT**

Ist ein Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres nicht auffindbar, so gilt es als ausgeschlossen mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem zwei Briefe an die zuletzt bekannte Anschrift nicht zugestellt werden konnten.

## **§ 8 AUSEINANDERSETZUNG**

### **(1) GRUNDLAGE**

1. Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitgliedes mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung genehmigten Jahresabschlusses.
2. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem er ausgeschieden ist, auszuzahlen.
3. Geschäftsguthaben ausgeschiedener Mitglieder, welche nicht binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit behoben werden, verfallen zugunsten der satzungsmäßigen Rücklage.

### **(2) ANSPRUCH**

Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Geschäftsguthaben aufzurechnen.

## **§ 9 RECHTE DER MITGLIEDER**

### (1) GENERALVERSAMMLUNG

Jedes Mitglied hat das Recht, bei den Generalversammlungen sowie bei deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen anwesend zu sein. Außerdem kann jedes Mitglied bei der Wahl der Delegierten gemäß **§ 29** dieser Satzung mitwirken.

### (2) EINRICHTUNGEN

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen der Genossenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen zu benützen.

### (3) JAHRESABSCHLUSS

Jedes Mitglied hat das Recht, auf Verlangen vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Bemerkungen des Aufsichtsrates und des Kurzberichtes des Revisors (**§ 6 letzter Satz GenRevG**) zu verlangen (**§ 44 Abs.1**).

### (4) GEWINN

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung am Bilanzgewinn teilzuhaben (**§ 46**).

### (5) HAFTKAPITAL-BETEILIGUNG

Jedes Mitglied hat das Recht, Anteile an Partizipations- und Ergänzungskapital zu beziehen, sobald solche von der Genossenschaft ausgegeben werden. Dieses Bezugsrecht ist nicht ausschließbar, erlischt jedoch, wenn das Mitglied nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Bekanntmachung eine schriftliche Zeichnungserklärung abgibt.

## **§ 10 PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### (1) SATZUNG

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat die Pflicht, den Bestimmungen der Satzung nachzukommen.

### (2) EINTRITTSGELD

Sofort bei der Aufnahme zahlt das Mitglied ein in die satzungsmäßige Rücklage fließendes Eintrittsgeld. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird von der Generalversammlung bestimmt.

### (3) GESCHÄFTSANTEIL

Jedes Mitglied erwirbt mindestens einen Geschäftsanteil nach den Bestimmungen der **§§ 3 und 39 Abs. 1** dieser Satzung. Der Geschäftsanteil ist voll einzuzahlen.

### (4) HAFTUNG

Jedes Mitglied haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes bis zu dem Betrag der satzungsgemäß bestimmten Haftsumme gemäß **§ 42**.

### (5) MITTEILUNGSPFLICHT

Jedes Mitglied ist verpflichtet unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (**§ 3 Abs. 3**) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform unverzüglich bekannt zu geben.

### (6) MITTEILUNGSPFLICHT BEI UNTERNEHMENSÜBERGANG

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Genossenschaft unverzüglich – spätestens jedoch binnen 4 Wochen – ab dem Übergangstichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß **§ 38 Abs. 1 UGB** zu verständigen. Hierbei ist auch gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile von Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollten. Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist gilt hinsichtlich der Geschäftsanteile als Widerspruch der Genossenschaft gemäß **§ 38 Abs. 2 UGB**.

## III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

### § 11 DIE ORGANE DER GENOSSENSCHAFT SIND:

- A. Die Geschäftsleiter (§§ 12 ff)
- B. Der Vorstand (§§ 15 ff)
- C. Der Aufsichtsrat (§§ 23 ff)
- D. Die Generalversammlung (§§ 28 ff).

### A. GESCHÄFTSLEITER

#### § 12 GESCHÄFTSFÜHRUNG

##### (1) BESTELLUNG

Es müssen mindestens zwei Geschäftsleiter bestellt sein. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren. Wiederbestellung ist zulässig.

##### (2) BANKGESCHÄFTE

Die Führung der Bankgeschäfte und der sonstigen mit dem Betrieb eines Kreditinstitutes unmittelbar verbundenen Geschäfte und die Vertretung der Genossenschaft in Bankgeschäften sowie den vorgenannten sonstigen Geschäften obliegen den Geschäftsleitern in gemeinsamer Verantwortung. Diese Tätigkeiten sind im Sinne des **§ 5 Abs. (1) Z.12 BWG** auf die Geschäftsleiter eingeschränkt.

##### (3) EIGNUNG

**Die Geschäftsleiter müssen zumindest folgende Kriterien erfüllen (Anforderungsprofil):**

- a) Ausschließliche Hauptberuflichkeit innerhalb des Bankwesens oder innerhalb von Versicherungsunternehmen oder Pensionskassen (**§ 5, Abs. 1, Z 13 BWG**).
- b) Kein Ausschließungsgrund im Sinne des **§ 13 1-3, 5 und 6** der Gewerbeordnung 1994 oder aus anderen Gründen des **§ 5 Abs. 1 Z 6 BWG**.
- c) Nichtvorliegen von Tatsachen, aus denen sich Zweifel an den geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen oder der persönlichen Zuverlässigkeit sowie dem Besitz der für den Betrieb der Bank erforderlichen charakterlichen Eigenschaften und des entsprechenden Führungsverhaltens ergeben (**§ 5 Abs. 1 Z 7 BWG**).

- d) Besitz der fachlichen Eignung (**§ 4, Abs. 3 Z 6 und § 5, Abs. 1, Z 8 BWG**) auf Grund einschlägiger Ausbildung und deren Nachweis gemäß dem jeweils vom Verbandsrat des Verbandes beschlossenen Anforderungsprofil für Geschäftsleiter, insbesondere durch Ablegung einer Geschäftsleiterprüfung im Rahmen der Volksbankenakademie oder einer anderen gleichartigen und gleichwertigen Bildungsinstitution.
- e) Besitz der für den Betrieb der Bank erforderlichen charakterlichen Eigenschaften und des entsprechenden Führungsverhaltens (**§ 5, Abs.1, Z 8 BWG**).
- f) Besitz der für den Betrieb der Bank erforderlichen Erfahrung aufgrund mindestens fünfjähriger Praxis in einer Bank. In Fällen, wo die betreffende Person in einem Unternehmen leitend tätig war und diese Tätigkeit in ihrer Komplexität und ihrem Umfang mit der Aufgabenstellung eines Geschäftsleiters nach Beurteilung des Vorstandes des Verbandes vergleichbar ist, ist eine mindestens dreijährige Praxis in einer Bank ausreichend. (**§ 5 Abs. 1 Z 8 BWG**)

#### (4) GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsleiter haben die ihnen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates erlassene Geschäftsordnung, insbesondere deren einschränkende Bestimmungen, genau zu befolgen und zum Zeichen der Kenntnisnahme zu unterzeichnen.

#### (5) SORGFALT

Die Geschäftsleiter haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (**§ 39 Abs.1 BWG**) unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung anzuwenden. Sie haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft, insbesondere das Bankgeheimnis, auch nach Beendigung ihrer Funktion, zu wahren.

#### (6) KREDITGESCHÄFT

Die Geschäftsleiter haben die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessen zu begrenzen und insbesondere bei der Durchführung von Kreditgeschäften auf die Grundsätze der Sicherheit, Einbringlichkeit und Risikostreuung sowie auf die Struktur der Fremdmittel Bedacht zu nehmen. Überdies haben sie auf die Gesamtertragslage zu achten.

### **§ 13 ZUSTIMMUNG UND BEGUTACHTUNGSRECHTE DES VERBANDES**

- (1) Vor Durchführung der folgenden Maßnahmen ist die Zustimmung des Verbandes einzuholen:
  - a) Bei Investitionen, die 20 % der Eigenmittel (**§ 23(1) BWG**) der Genossenschaft übersteigen; unter Investitionen sind nicht nur

solche zu verstehen, die die Genossenschaft selbst durchführt sondern auch solche, die in einer ihr mehrheitlich (über 50 %) gehörigen Tochtergesellschaft im Wege einer Leasingkonstruktion oder auf irgendeine andere Art und Weise vorgenommen werden, die eine wirtschaftliche Zurechnung der Investition an die Genossenschaft rechtfertigt; die Zustimmung des Verbandes ist vor Auftragsvergabe bzw. vor Ankauf des Investitionsgutes einzuholen;

- b) Bei Beteiligung an juristischen Personen (einschließlich Personengesellschaften des Unternehmerrechts), ausgenommen bei Beteiligungen an Unternehmen, die zum Verbund gehören und bei Beteiligungen deren Höhe unterhalb der vom Vorstand festgesetzten Wertgrenzen liegt; als Beteiligung gilt auch der Erwerb von Partizipations- und Ergänzungskapital. Unter Beteiligung sind nicht nur solche zu verstehen, die die Genossenschaft selbst eingeht sondern auch solche, die von einer ihr mehrheitlich (über 50 %) gehörigen Tochtergesellschaft oder auf irgendeine andere Art und Weise eingegangen werden, die eine wirtschaftliche Zurechnung der Beteiligung an die Genossenschaft rechtfertigt; die Zustimmung des Verbandes ist vor Eingehen der Beteiligung einzuholen.
- (2) Vor der Begebung von Partizipations- und Ergänzungskapital ist ein Gutachten des Verbandes einzuholen.
- (3) Vor Bestellung von Geschäftsleitern und vor Abschluss und vor Änderung von Dienstverträgen mit Geschäftsleitern ist ein Gutachten des Verbandes einzuholen. Äußert der Verband Bedenken, so ist das Gutachten jenem (jenen) Organ(en) zur Kenntnis zu bringen, welche(s) zum Abschluss des Dienstvertrages satzungsmäßig berufen ist (sind). Wird den Bedenken des Verbandes durch die Genossenschaft nicht Rechnung getragen, hat sie die beabsichtigte Abweichung dem Verband gegenüber zu begründen und ihm Gelegenheit zur Teilnahme an jener Sitzung zu geben, in welcher über die Bestellung des Geschäftsleiters oder den Abschluss oder die Änderung des Dienstvertrages mit einem Geschäftsleiter beschlossen wird. Die Verpflichtung zur Einholung des Verbandsgutachtens entfällt bei geringfügigen Änderungen von Dienstverträgen im Rahmen der vom Vorstand mit Zustimmung des Rates festgelegten Richtlinien.

## **§ 14 VERTRETUNG NACH AUSSEN**

### **(1) FIRMENMÄSSIGE ZEICHNUNG**

Die firmenmäßige Zeichnung bei Bankgeschäften und den sonstigen mit dem Betrieb eines Kreditinstitutes unmittelbar verbundenen Geschäften erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vordruckten Firma zwei Geschäftsleiter ihre Unterschrift beisetzen (**§ 12, Abs. 2 der Satzung**). Die Zeichnung bei Durchführung der Bestimmungen des **§ 17, Abs. 1**, dieser Satzung erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder

vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Obmann oder dessen Stellvertreter ihre Unterschrift beisetzen. Sind Gesamtprokuristen bestellt, kann die firmamäßige Zeichnung auch durch einen Geschäftsleiter gemeinsam mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinsam erfolgen.

## (2) PROKURISTEN

Für Bankgeschäfte gemäß **§ 12(2)** können Gesamtprokuristen bestellt werden. Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen erfolgt durch die Geschäftsleiter gemeinsam und bedarf der Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Die Einzelprokura ist ausgeschlossen.

## (3) HANDLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTE

Für Bankgeschäfte gemäß **§ 12(2)** können Handlungsbevollmächtigte bestellt werden. Die Bestellung und Abberufung von Handlungsbevollmächtigten erfolgt durch die Geschäftsleiter gemeinsam und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

# **§ 15 BUCHFÜHRUNG**

## (1) ORGANISATION

Die Geschäftsleiter sind verpflichtet, für vollständige und übersichtliche Buchführung und für die Aufbewahrung und Sicherung der Kassenbestände, Wertpapiere, Schriften und Bücher der Genossenschaft Sorge zu tragen.

## (2) MONATSBILANZ

Die Geschäftsleiter haben ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes internes Kontrollsystem einzurichten und dem Vorstand und dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten, sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Er hat ihm weiters regelmäßig mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung und unter Einbeziehung des Monatsausweises zu berichten (Quartalsbericht). Aus wichtigen Anlässen ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Genossenschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Der Jahresbericht ist schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern.

## (3) JAHRESABSCHLUSS

Die Geschäftsleiter sind ferner verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres im Einvernehmen mit dem Vorstand den Jahresabschluss unter Berücksichtigung allfälliger Rücklagen-Veränderungen sowie den Lagebericht, dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.

## **B. V O R S T A N D**

### **§ 16 STRUKTUR DES VORSTANDES**

#### (1) ZUSAMMENSETZUNG

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Das Recht des Wahlvorschlages besitzt der Aufsichtsrat. Die Generalversammlung ist an diesenVorschlag nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes rekrutieren sich aus dem Kreis der physischen Mitglieder der Genossenschaft. Sie dürfen nicht gleichzeitig Geschäftsleiter sein.
5. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich unbeschadet der Entschädigungsansprüche der abberufenen Vorstandsmitglieder aus bestehenden Verträgen.

#### (2) FUNKTIONSPERIODE

Die Funktionsperiode endet mit der Generalversammlung, die nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres nach der Wahl des Vorstandsmitgliedes über dessen Entlastung zu beschließen hat. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt ist, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### (3) WOHNSITZ

Die Vorstandsmitglieder sollen ihren Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft haben.

#### (4) LEGITIMATION

Die Legitimierung der Vorstandsmitglieder geschieht durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung.

#### (5) VORSITZ

Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Obmann und für dessen Verhinderung einen Stellvertreter.

### **§ 17 BEFUGNISSE DES VORSTANDES**

#### (1) AUFGABEN

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Die Leitung und Vertretung der Genossenschaft in allen genossenschaftsrechtlichen und sonstigen Belangen, die nicht die Führung der Bankgeschäfte und der sonstigen mit dem Betrieb eines Kreditinstitutes unmittelbar verbundenen Geschäfte betreffen.
2. Die firmenmäßige Zeichnung in den in Pkt. 1 genannten Belangen in der Weise, dass der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Obmann oder dessen Stellvertreter ihre Unterschrift beisetzen.
3. Die Bestellung und Abberufung von mindestens zwei Geschäftsleitern im Sinne des BWG, deren Überwachung und Unterstützung bei deren Tätigkeit. Zur Bestellung und Abberufung ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.
4. Die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleiter, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Der Vorstand kann sich in dieser Geschäftsordnung im internen Verhältnis die ausdrückliche Zustimmung zu bestimmten Arten von Bankgeschäften sowie zu den vorgenannten sonstigen Geschäften vorbehalten.
5. Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Die Zustimmung zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile und zur Übertragung von Geschäftsanteilen.
6. Die nach BWG und Genossenschaftsrecht dem Vorstand obliegende Anmeldung zum Firmenbuch.
7. Die Durchführung von Beschlüssen des Verbandstages.

## (2) GESCHÄFTSORDNUNG

Die Obliegenheiten des Vorstandes werden durch eine Geschäftsordnung näher geregelt. Diese ist vom Vorstand aufzustellen, vom Aufsichtsrat zu genehmigen und von den Vorstandsmitgliedern zum Zeichen der Kenntnisnahme zu unterzeichnen.

### **§ 18 AUSÜBUNG DER TÄTIGKEIT**

1. Der Vorstand übt seine Tätigkeit nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen aus, soweit er nicht durch die Satzung, Geschäftsordnungen oder Beschlüsse der Generalversammlung darin beschränkt und an die Genehmigung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung gebunden ist.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Sie haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft, insbesondere das Bankgeheimnis, auch nach Beendigung ihrer Funktion, zu wahren.

## **§ 19 BESCHLUSSFASSUNG**

### **(1) BESCHLÜSSE**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Obmann oder dessen Stellvertreter, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **(2) PROTOKOLLE**

Die Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Die Führung der Protokolle erfolgt in Lose-Blatt-Form, wobei die einzelnen Seiten der Protokolle innerhalb eines Jahres mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften zu versehen und alljährlich zu binden sind.

### **(3) PERSÖNLICHE BETEILIGUNG**

Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Vorstandes oder im **§ 28(1) BWG** genannte Personen einschließlich derer Verwandter in aufsteigender Linie persönlich beteiligt sind, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Sind in diesem Fall nur zwei Vorstandsmitglieder bestellt, so hat das nicht befangene Vorstandsmitglied in dieser Angelegenheit seine Entscheidung dem Aufsichtsrat zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 20 VERHINDERUNG**

### **(1) VERSTÄNDIGUNG**

Ist ein Mitglied des Vorstandes dauernd verhindert oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich hievon schriftlich zu unterrichten. Dies gilt auch für den Fall längerer Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes, wenn dadurch die Zahl unter die Hälfte der bestellten Mitglieder sinkt.

### **(2) NACHBESTELLUNG**

Der Aufsichtsrat hat, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die für die Beschlussfassung erforderliche Mindesthöhe gesunken ist, vorläufig einen Vertreter aus seinen Reihen zu bestellen. Diese Bestellung erfolgt bis zur nächsten Generalversammlung.

## **§ 21 TEILNAHME BEI AUFSICHTSRATSSITZUNGEN**

### **(1) STIMMRECHT**

Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsleiter haben auf Verlangen des Aufsichtsrates dessen Sitzungen ohne Stimmrecht beizuwohnen und Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, welche der Aufsichtsrat verlangt.

## (2) EINBERUFUNG

Der Vorstand bzw. die Geschäftsleiter sind berechtigt, die Einberufung einer Aufsichtsratsitzung zu verlangen (§ 25, Zi 3).

## § 22 DIENSTVERTRÄGE

### (1) GESCHÄFTSLEITER

Die Dienstverträge mit den Geschäftsleitern werden vom Vorstand abgeschlossen.

### (2) VORSTANDSMITGLIEDER

Eine allfällige Vergütung für die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.

## § 23 HAFTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER UND GESCHÄFTSLEITER

Mitglieder des Vorstandes und Geschäftsleiter, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

## C. AUFSICHTSRAT

### § 24 STRUKTUR DES AUFSICHTSRATES

#### (1) ZUSAMMENSETZUNG

Der Aufsichtsrat besteht, außer den lt. AVG zu entsendenden Arbeitnehmervetretern, aus zwölf bis achtzehn Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der physischen Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden. Hiezu sind schriftliche Wahlvorschläge für jedes zu besetzende Mandat spätestens drei Arbeitstage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Genossenschaft zu Händen des Einladenden der Generalversammlung laut § 30(3) dieser Satzung einzubringen.

## (2) FUNKTIONSPERIODE

Die Funktionsperiode endet mit der ordentlichen Generalversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, wird das nachfolgende Mitglied nur auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode des ausscheidenden Mitgliedes gewählt.

## (3) WIEDERWAHL

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

## (4) ENTHEBUNG

Die Aufsichtsratsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer durch Beschluss der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden. Dazu bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen der in der Generalversammlung anwesenden Delegierten oder Ersatzdelegierten.

## (5) ERSATZWAHL

Im Falle der Funktionsenthebung wie auch des Todes oder des freiwilligen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer hat, wenn die Mitglieder des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl gesunken sind, eine ehestens einzuberufende Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

## (6) DOPPELFUNKTIONEN

Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Geschäftsleiter oder Prokuristen und auch nicht Dienstnehmer der Genossenschaft sein.

## (7) FRÜHERE VORSTANDSMITGLIEDER

Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Dies gilt auch für die Geschäftsleiter.

# **§ 25 BESCHLUSSFASSUNG DES AUFSICHTSRATES**

## (1) VORSITZ

Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Schriftführer sowie für beide jeweils einen Stellvertreter.

## (2) BESCHLÜSSE

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Diese sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend ist. Er fasst Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Ermittlung der Mehrheit werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

## (3) EINBERUFUNG

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter hat den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, mindestens jedoch vierteljährlich; weiters hat er ihn binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird einem Verlangen des Vorstandes oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern nicht entsprochen, geht das Recht zur Einberufung auf diese Antragsteller über.

## (4) PROTOKOLLE

Die Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten, die von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Die Führung der Protokolle erfolgt in Lose-Blatt-Form, wobei die einzelnen Seiten der Protokolle innerhalb eines Jahres mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften zu versehen und alljährlich zu binden sind.

## (5) PERSÖNLICHE BETEILIGUNG

Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder im **§ 28(1)** BWG genannte Personen einschließlich derer Verwandter in aufsteigender Linie persönlich beteiligt sind, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

## **§ 26 BEFUGNISSE DES AUFSICHTSRATES**

### (1) ÜBERWACHUNG

Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm im Gesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften unterrichten, deren Bücher und Schriften jederzeit einsehen und die Bestände überprüfen. Über die Prüfungstätigkeit sind jeweils Protokolle abzufassen.

## (2) JAHRESABSCHLUSS

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge zur Verwendung von Gewinn und Deckung von Verlust zu prüfen und darüber sowie über seine Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

## (3) SACHVERSTÄNDIGE

Der Aufsichtsrat kann bei seinen Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses, in begründeten Fällen die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen. Der Aufsichtsrat haftet für die Auswahl der Sachverständigen und wird durch deren Tätigkeit nicht von seiner Verantwortung gemäß **§ 24e Abs.6 GenG** entbunden.

## (4) GENERALVERSAMMLUNG

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

## (5) VERBANDSPRÜFUNG

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates von dem Beginn einer seitens des Prüfungsverbandes erfolgenden Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen der Prüfung beizuziehen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt und verpflichtet, die Prüfungsberichte (einschließlich des bankaufsichtlichen Prüfungsberichtes) einzusehen.

Der Aufsichtsrat hat vom Vorstand und den Geschäftsleitern unverzüglich nach Einlangen der Berichte die Behebung von festgestellten Mängeln und die Befolgung von Anregungen zu verlangen sowie im Bedarfsfalle in gemeinsamer Sitzung darüber zu beraten. In der nächsten Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

## (6) PROZESSE

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, gegen Vorstandsmitglieder und Geschäftsleiter die Prozesse zu führen, die von der Generalversammlung beschlossen werden.

## (7) ENTHEBUNGEN

Der Aufsichtsrat kann, sobald es ihm notwendig erscheint, Vorstandsmitglieder vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung einer ehest zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entheben und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nötigen Anstalten treffen.

Der Aufsichtsrat kann weiters auch Geschäftsleiter vorläufig von ihren Befugnissen entheben. Falls innerhalb von 14 Tagen kein diesbezüglicher gemeinsamer Beschluss mit dem Vorstand zustande kommen sollte, ist unverzüglich eine Generalversammlung mit der Angelegenheit zu befassen.

## (8) KREDITE

Bei Kreditgewährungen an Vorstandsmitglieder, Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder sowie Dienstnehmer der Genossenschaft sind die Vorschriften des BWG zu berücksichtigen, weshalb insbesondere eine Aufsichtsratsgenehmigung hiezu einzuholen ist.

## (9) ANTRÄGE

Der Aufsichtsrat hat weiters:

1. Über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes (**§ 6, Abs.3**) zu beschließen.
2. Der Generalversammlung Vorschläge über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie zur Abberufung von Geschäftsleitern nach Maßgabe des Absatz 7 vorzulegen.
3. Vergütungen an seine Mitglieder sowie an ehrenamtliche Vorstandsmitglieder der Generalversammlung vorzuschlagen.
4. Der Generalversammlung Vorschläge zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 27 PFLICHTEN DES AUFSICHTSRATES**

### (1) GESCHÄFTSORDNUNG

Die Obliegenheiten des Aufsichtsrates werden durch die Geschäftsordnung näher geregelt. Diese ist vom Aufsichtsrat aufzustellen, von der Generalversammlung zu genehmigen und von den Aufsichtsratsmitgliedern zum Zeichen der Kenntnissnahme zu unterzeichnen.

### (2) AUSSCHÜSSE

Der Aufsichtsrat kann und soll im Sinne erhöhter Flexibilität mit der Erledigung bestimmter Aufgaben nach Maßgabe der Geschäftsordnung Ausschüsse beauftragen. Bei Vorliegen der Voraussetzung des § 63a Abs 4 BWG ist ein Prüfungsausschuss verpflichtend einzurichten.

### (3) HAFTUNG

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden und können ihre Befugnisse nicht an Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übertragen. Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

#### (4) VERGÜTUNG

Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen ist neben dem Ersatz der baren Auslagen die Gewährung einer Vergütung für Zeitversäumnisse (Sitzungsgelder) über Beschluss der Generalversammlung gestattet.

#### (5) SCHWEIGEPFLICHT

Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft, insbesondere das Bankgeheimnis, auch nach Beendigung ihrer Funktion, zu wahren.

### § 28 GEMEINSAME SITZUNGEN

1. Die Geschäftsordnung des Vorstandes und der Geschäftsleiter hat zu bestimmen, in welchen Angelegenheiten Beschlüsse des Vorstandes und der Geschäftsleiter der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.
2. An der Aufsichtsratsitzung, die Anträge des Vorstandes oder der Geschäftsleiter in zustimmungspflichtigen Angelegenheiten zu behandeln hat, haben zumindest der Vorstandsobmann oder dessen Stellvertreter bzw. ein Geschäftsleiter ohne Stimmrecht teilzunehmen, sofern nicht überhaupt eine gemeinsame Sitzung von Aufsichtsrat, Vorstand und Geschäftsleiter anberaumt wurde.

## D. GENERALVERSAMMLUNG

### § 29 BESTELLUNG VON DELEGIERTEN

#### (1) GRUNDSATZ

Die Generalversammlung findet als Delegiertenversammlung gemäß **§ 27 Abs.3 GenG** statt.

#### (2) DELEGIERTE

Wählbar zum Delegierten sind nur natürliche Personen, die zu dem betreffenden Wahlkreis gehören und Mitglieder der Genossenschaft sind. Die Delegierten dürfen weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören, noch Dienstnehmer der Genossenschaft sein.

#### (3) WAHLKREISE

Für die Wahl der Delegierten wird der Geschäftsbereich (**§ 1(2) der Satzung**) in Wahlkreise eingeteilt. Der Vorstand bestimmt die Wahlkreise und setzt die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Delegierten nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Mitglieder fest.

#### (4) WAHLORDNUNG

1. Für jeden Wahlkreis wird durch den Vorstand ein Wahlvorschlag erstellt. Dieser Vorschlag wird in den Geschäftslokalen der Genossenschaft spätestens acht Wochen vor der Generalversammlung ausgehängt.
2. Für je begonnene 800 Mitglieder ist ein Delegierter sowie ein Ersatzdelegierter, der bei Tod, dauernder Verhinderung oder Übersiedlung aus dem Wahlkreis an dessen Stelle tritt, zu wählen. Für die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis gilt der Wohnsitz des Mitgliedes. Für Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb des Geschäftsbereiches gilt der Wahlkreis am Sitz der Genossenschaft.
3. Wird im jeweiligen Wahlkreis bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin einer Generalversammlung von den Mitgliedern kein anderer Wahlvorschlag eingebracht, gilt der vom Vorstand erstellte Wahlvorschlag als angenommen.
4. Etwaige Wahlvorschläge der Mitglieder sind an den Vorstand der SPARDA schriftlich vorzulegen. Diese Vorschläge bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Wahlkreises.

#### (5) MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Wird von den Mitgliedern eines Wahlkreises ein eigener Wahlvorschlag eingebracht, ist vom Vorstand spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung eine eigene Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in allen Geschäftsstellen des Wahlbezirkes.
2. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Wahlkreises anwesend sind. Sind weniger als zehn Prozent anwesend, erfolgt nach Abwarten einer Warte-Halbe-Stunde die gültige Beschlussfassung. Auf diesen Umstand ist in der Einberufung der Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, einen Protokollbeglaubiger, sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten.
4. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Die Berechtigung zur Stimmabgabe kann schriftlich an ein anderes Mitglied übertragen werden, doch darf ein Bevollmächtigter höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Funktion der Delegierten bzw. der Ersatzdelegierten endet nach der dritten ordentlichen Generalversammlung nach der Wahl bzw. bereits in der dieser Generalversammlung vorangehenden Mitgliederversammlung, in der

ein neuer Wahlvorschlag des Vorstandes akzeptiert bzw. neue Delegierte und/oder Ersatzdelegierte gewählt werden.

7. Scheidet sowohl der Delegierte, als auch der Ersatzdelegierte während der Funktionsperiode dauernd aus, hat der Vorstand rechtzeitig vor der nächsten Generalversammlung in diesem Wahlkreis eine Delegiertenwahl gemäß Abs. 4 vorzunehmen. Für die so Gewählten gilt die ursprüngliche Funktionsperiode der Ausgeschiedenen.

## **§ 30 EINBERUFUNG DER GENERALVERSAMMLUNG**

### (1) ORGAN UND ORT

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitze der Genossenschaft statt oder an einem anderen Ort, in dem die Genossenschaft eine Niederlassung unterhält.

### (2) FORM

Die Einladung der Delegierten zur Generalversammlung erfolgt brieflich und durch Aushang im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft.

Dem Ermessen des einberufenden Organs bleibt es überlassen, die Einladung auch noch in anderer Weise kundzutun. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter genauer Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung sowie unter Beachtung des **§ 36(4)** dieser Satzung zu erfolgen. Ein Hinweis auf Zeit und Ort der Generalversammlung ist darüber hinaus jedenfalls in allen Geschäftslokalen der Genossenschaft unter Einhaltung dieser Frist anzubringen.

### (3) EINLADUNG

Die Einladung zur Generalversammlung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht, durch den Obmann des Vorstandes oder wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen. Bei Ausdrucken und Vervielfältigungen genügt die Angabe des Namens.

### (4) ANKÜNDIGUNG

Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt wurde, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hievon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Eine weitere Ausnahme bildet die Einsetzung eines Prüfungsausschusses gemäß **§ 45(3)**.

### (5) VERBAND

Der Österreichische Genossenschaftsverband ist im Sinne des **§ 11 Abs. 1(k)** der Verbandssatzung und gemäß **§ 6, Abs. 2 GenRevG** fristgerecht zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen unter Bekanntgabe der

Tagesordnung einzuladen, seinen Vertretern dort jederzeit das Wort zu erteilen und ihm nach der Versammlung eine Kopie der Niederschrift über deren Verhandlungen und Beschlüsse zu übersenden.

### **§ 31 ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG**

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

### **§ 32 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG**

#### **(1) EINBERUFUNG**

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat.

#### **(2) ZWINGENDE EINBERUFUNG**

Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn dies die Geschäftsleiter im Rahmen ihres Aufgabenbereiches beantragen. Dieses Recht steht auch den Mitgliedern zu, wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt. Dazu ist eine von den Mitgliedern unterfertigte Erklärung beim Obmann des Vorstandes abzugeben.

Erlässt der Vorstand nicht binnen einer Frist von zwei Wochen die Einberufung, so hat der Aufsichtsrat das Recht und die Pflicht, die Generalversammlung ehestens einzuberufen, wenn die beantragten Gegenstände in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Die Bestimmungen des **§ 30 der Satzung** gelten sinngemäß.

### **§ 33 TAGESORDNUNG DER GENERALVERSAMMLUNG**

1. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, welches die Generalversammlung einberuft. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
2. Der Einladende ist verpflichtet, auch die Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die die Geschäftsleiter bzw. die Delegierten unter der Voraussetzung des **§ 32** dieser Satzung verlangen.

### **§ 34 VORSITZ UND SCHRIFTFÜHRUNG**

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Vorsitz kann jedoch durch Beschluss der Versammlung jederzeit einem anderen Mitglied übertragen werden.
2. Der Vorsitzende ernennt aus dem Kreis der Mitglieder einen Schriftführer, zwei Protokollbeglaubiger und die erforderliche Anzahl von Stimmzählern.

Die Funktionen können jedoch durch Beschluss der Versammlung jederzeit einem anderen Mitglied übertragen werden.

### **§ 35 ABSTIMMUNG IN DER GENERALVERSAMMLUNG**

#### (1) OFFENE ABSTIMMUNG

Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handzeichen der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten.

#### (2) STIMMZETTEL

Die Delegiertenversammlung kann mit absoluter Mehrheit der erschienenen Delegierten beschließen, dass die Abstimmung mittels Stimmzetteln erfolgt.

#### (3) UNGÜLTIGE STIMMEN

Bei der Festsetzung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel werden dabei nicht berücksichtigt.

### **§ 36 BESCHLÜSSE DER GENERALVERSAMMLUNG**

#### (1) BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn in derselben mindestens die Hälfte aller Delegierten oder Ersatzdelegierten anwesend ist.

#### (2) ANWESENHEIT VON 2/3

Über folgende Angelegenheiten kann nur bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens zwei Dritteln aller Delegierten in der Generalversammlung beschlossen werden:

1. Abänderung und Ergänzung der Satzung
2. Widerruf von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern
3. Auflösung der Genossenschaft
4. Verschmelzung der Genossenschaft
5. Änderung der Rechtsform der Genossenschaft nach **§ 92 BWG**
6. Beschlussfassungen nach **§ 38, Z 11**
7. Austritt aus dem Verband
8. Einführung einer Substanzbeteiligung von Geschäftsanteilen (Beteiligung eines ausscheidenden Mitgliedes an den Rücklagen oder dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft).
9. Die Einführung eines Anteilsstimmrechts, das einem Mitglied mehr als 20 Stimmen gewährt oder eines unlimitierten Anteilstimmrechtes.

### (3) STIMMZÄHLUNG

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, also die absolute Mehrheit. Ergibt die erste Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den zu Wählenden, die auf sich die beiden höchsten Stimmzahlen vereinigt haben, vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zur Beschlussfassung über die in **Abs. (2)** angeführten Gegenstände ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

### (4) WARTE-HALBE-STUNDE

Ist die erforderliche Anzahl der Delegierten in der Generalversammlung nicht anwesend bzw. nicht vertreten, so kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokoll festzuhalten.

### (5) Begutachtungsrecht des Verbandes

Bei Beschlussfassung über die in **Abs.2, Z 3** und **6-9** angeführten Gegenstände ist das im **§ 2, Abs.2** des Genossenschaftsverschmelzungsgesetzes für den Fall der Beschlussfassung über eine Verschmelzung vorgesehene Verfahren sinngemäß einzuhalten. Dem Verband stehen in diesem Verfahren alle gemäß **§ 2 Abs.2 GenVG** dem Revisor vorbehaltenen Rechte zu, er hat jedoch bei Erstellung seines Gutachtens neben den Interessen der Mitglieder und der Gläubiger auch jene des Verbundes zu berücksichtigen. Zur Vorbereitung des Gutachtens des Verbandes hat eine Besprechung zwischen der Genossenschaft und dem Verband stattzufinden.

## § 37 PROTOKOLL DER GENERALVERSAMMLUNG

### (1) INHALT

Das über die Verhandlung der Generalversammlung aufgenommene Protokoll hat die Vorgänge in ihren wesentlichen Punkten, namentlich die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen, ferner die Zahl der abgegebenen Stimmen und das Stimmenverhältnis zu enthalten.

### (2) EINSICHTNAHME

Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied und den durch Gesetze hierzu Ermächtigten gestattet.

### (3) FORM

Die Protokollführung erfolgt in loser Blattform. Die einzelnen Seiten sind zu nummerieren und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den

Protokollbeglaubigern zu unterzeichnen. Die Aufbewahrung erfolgt samt den dazugehörigen Anlagen, insbesondere den Belegexemplaren der Einladung und Tagesordnung.

### **§ 38 ZWINGENDE GENERALVERSAMMLUNGS-BESCHLÜSSE**

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere die nachstehend angeführten Angelegenheiten:

(1) SATZUNG

Die Abänderung und Ergänzung der Satzung.

(2) AUFLÖSUNG

Die Auflösung der Genossenschaft laut **§ 48**, dabei ist auf **§ 36 (2)** und **§ 36 (3)** Bedacht zu nehmen.

(3) JAHRESABSCHLUSS

Die Beratung und Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Geschäftsleiter, des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Verteilung des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Bilanzverlustes.

(4) WAHLEN

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates, sowie Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates.

(5) ENTHEBUNGEN

Die Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates von ihren Funktionen, die Enthebung der Geschäftsleiter gemäß **§ 26 (7)** dieser Satzung.

(6) PROZESSE

Die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und Geschäftsleiter sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates.

(7) PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Die Einsetzung des nach **§ 45 (3)** vorgesehenen Prüfungsausschusses und die Wahl seiner Mitglieder.

(8) VERBÄNDE

Der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen.

#### (9) GESCHÄFTSORDNUNG

Die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

#### (10) EINTRITTSGELD

Die Festsetzung der Höhe des Eintrittsgeldes gemäß **§ 10 (2)** der Satzung.

#### (11) PARTIZIPATIONSKAPITAL

Die Aufnahme von Partizipationskapital gemäß **§ 23 Abs. 4 BWG** samt Festlegung der Bedingungen. Die Generalversammlung kann für einen höchstens fünfjährigen Zeitraum unter Festsetzung eines Gesamtnominales die Geschäftsleitung ermächtigen, mit Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates Partizipationskapital aufzunehmen und dafür jeweils geeignete Bedingungen festzulegen, sofern solche nicht von der Generalversammlung selbst festgesetzt werden.

## IV. GESCHÄFTSANTEILE UND RÜCKLAGEN

### § 39 GESCHÄFTSANTEILE

#### (1) HÖHE

Der Geschäftsanteil beträgt **EURO 50,-** und ist innerhalb eines Jahres nach Eintritt voll einzuzahlen. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig.

#### (2) GESCHÄFTSGUTHABEN

Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen gemäß **§ 46 (2)** abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen gemäß **§ 47 (2)** bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.

Jede Abtretung oder Verpfändung desselben ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden des Mitgliedes bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Geschäftsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Konkurs oder im Ausgleichsverfahren des Mitgliedes erleidet.

#### (3) AUSZAHLUNG

Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, im geschäftlichen Betrieb nicht zum Pfand genommen, eine geschuldete Einzahlung nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied ausgeschieden ist, erfolgen.

#### (4) WEITERE ANTEILE

Ein Mitglied, welches sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligt, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende unbedingte schriftliche Erklärung abzugeben (§ 3).

## **§ 40 SATZUNGSMÄSSIGE RÜCKLAGE**

### (1) ZWECK

Die satzungsmäßige Rücklage darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes aufgelöst werden.

### (2) BILDUNG

Die satzungsmäßige Rücklage wird gebildet durch:

1. Die Eintrittsgelder gemäß **§ 10 (2)**.
2. Eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses nach Berücksichtigung der Veränderung unverteilter Rücklagen, solange die Höhe von 10 % der Bemessungsgrundlage nach **§ 22 Abs. 2 BWG** nicht erreicht ist.
3. Die im Sinne des **§ 46 (2)** verfallenen Dividenden.
4. Die Geschäftsguthaben der gemäß **§ 7 (3)** ausgeschiedenen Mitglieder.
5. Die gemäß **§ 8 (1)** verfallenen Geschäftsguthaben.
6. Das Aufgeld, sobald Haftkapital mit einem Aufgeld aufgenommen wird.

### (3) ANDERE VERWENDUNG

Eine andere Verwendung dieser Rücklage als zur Verlustdeckung ist bis zur Auflösung der Genossenschaft unstatthaft. Früher ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf sie.

## **§ 41 ANDERE RÜCKLAGEN**

Die Generalversammlung kann neben der satzungsmäßigen Rücklage (§ 40) noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

## **§ 42 HAFTUNG**

Jedes Mitglied haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Genossenschaft, außer mit seinen Geschäftsanteilen, noch mit einem weiteren Betrag in der fünffachen Höhe derselben.

## V. RECHNUNGSWESEN

### § 43 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 44 JAHRESABSCHLUSS

#### (1) VORLAGE

Die Geschäftsleiter sind verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht rechtzeitig zu erstellen und unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses haben sie auch Vorschläge über Rücklagenveränderungen und über die Höhe des Bilanzgewinnes oder -verlustes zu erstatten (Vorschlag über die Ergebnisverwendung).

#### (2) GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Übrigen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend.

#### (3) PRÜFUNG

Der Vorstand hat Jahresabschluss und Lagebericht zu prüfen und baldmöglichst mit allfälligen Bemerkungen dem Aufsichtsrat vorzulegen, der ihn anhand der Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen eingehend zu prüfen hat.

#### (4) VERZÖGERUNGEN

Verzögern oder versäumen die Geschäftsleiter die rechtzeitige Vorlage, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, den Jahresabschluss und Lagebericht auf Kosten der Geschäftsleiter anfertigen zu lassen.

### § 45 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

#### (1) VERÖFFENTLICHUNG

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie der Kurzbericht gemäß **§ 5 Abs.2 GenRevG** sind mindestens 7 Kalendertage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsicht der Mitglieder bereitzuhalten oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, **des Kurzberichtes** und der Bemerkungen des Aufsichtsrates **zu verlangen**. Veröffentlichungen des Jahresabschlusses haben

in der Verbandszeitschrift "Die gewerbliche Genossenschaft" oder einem anderen geeigneten Bekanntmachungsblatt zu erfolgen.

## (2) GENERALVERSAMMLUNG

Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfungstätigkeit gemäß **§ 26 (2)** ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, welche hierauf über die Entlastung des Vorstandes, der Geschäftsleiter und des Aufsichtsrates beschließt.

## (3) PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Ergeben sich hierbei Bedenken gegen die Richtigkeit des Jahresabschlusses oder des Lageberichtes oder die Prüfung des Aufsichtsrates, so kann die Generalversammlung gemäß **§ 38 (7)**, ohne dass der Antrag auf die Tagesordnung gebracht war, einen besonderen Ausschuss von drei Mitgliedern wählen und diese mit der nochmaligen Prüfung beauftragen.

## (4) RECHTE DES AUSSCHUSSES

Dieser Ausschuss hat das Recht zur Einsicht in die Bücher und Schriften der Genossenschaft und zur Untersuchung der Bestände. Der Vorstand und die Geschäftsleiter haben ihm jede verlangte Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu erteilen.

Dieser Ausschuss kann sich bei seinen Arbeiten mit dem gleichen Recht wie der Aufsichtsrat (**§ 26**) der Hilfe eines Sachverständigen bedienen.

## **§ 46 GEWINNVERWENDUNG**

### (1) RÜCKLAGE UND AUSSCHÜTTUNG

Soweit der Bilanzgewinn nicht zur Bildung von anderen Rücklagen (**§ 40**) oder zu anderen Zwecken verwendet wird, kann die Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende an die Mitglieder oder Partizipanten beschließen. Die Dividendenrendite (berechnet zum Kurswert zum Jahresultimo) darf die Sekundärmarktrendite der Emittenten Gesamt (OeNB-Veröffentlichung „Renditen auf dem österreichischen Renditenmarkt“ OeNB-Homepage), des Bilanzjahres nicht übersteigen. Eine solche Ausschüttung an Mitglieder oder Partizipanten erfolgt nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Ende des vorhergegangenen Jahres.

### (2) FORM DER AUSSCHÜTTUNG

Die auf die Mitglieder entfallende Dividende wird dem Geschäftsguthaben solange gutgeschrieben, bis der durch allfällige Verluste verminderte Geschäftsanteil erreicht ist. Auf Beschluss der Generalversammlung erfolgt für die Gesamtheit der Mitglieder, sofern der Geschäftsanteil voll erreicht ist, die Auszahlung.

Dividendenbeträge, die binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, sind verjährt und verfallen zugunsten der satzungsmäßigen Rücklage gemäß **§ 40 (2) 3**.

## **§ 47 DECKUNG DES VERLUSTES**

### **(1) BESCHLUSSFASSUNG**

Die Deckung von Bilanzverlusten unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung. Die Generalversammlung bestimmt auch, ob und in welcher Höhe zur Verlustdeckung Rücklagen oder Geschäftsguthaben oder beide herangezogen werden.

### **(2) GESCHÄFTSGUTHABEN**

Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Bilanzverlusten herangezogen, so geschieht die Abschreibung des von dem einzelnen Mitglied zu tragenden Verlustanteiles nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsanteile untereinander. Für die Feststellung der Höhe der Geschäftsanteile ist das Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres maßgebend.

## **VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

## **§ 48 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT**

### **(1) AUFLÖSUNG**

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:

1. Gemäß **§ 38** dieser Satzung durch Beschluss der Generalversammlung.
2. Durch Eröffnung des Konkursverfahrens.
3. Durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde gemäß der **§§ 6 und 7 BWG.**

### **(2) LIQUIDATION**

Die Liquidation erfolgt, wenn von der Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden, durch den Vorstand und die Geschäftsleiter nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Das nach Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Vermögen der Genossenschafter wird unter die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

## **§ 49 BEKANNTMACHUNGEN DER GENOSSENSCHAFT**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter deren Firma. Sie werden firmenmäßig gemäß **§ 14** gezeichnet. Gehen die Bekanntmachungen vom Aufsichtsrat aus, erfolgt die Zeichnung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, wenn sie vom Vorstand ausgehen, vom Obmann oder dessen Stellvertreter.

Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgen die Bekanntmachungen durch Anschlag in allen Geschäftslokalen der Genossenschaft, sofern darüber hinaus nicht noch andere Arten einer Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben sind oder zweckmäßig erscheinen (**§ 65 BWG**).